

## **Jugendhilfe – Hilfe für wen? Junge Menschen im Strafverfahren als Adressatinnen und Adressaten der Jugendhilfe**

Bernd Holthusen, Deutsches Jugendinstitut, Leiter der Fachgruppe Angebote und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe

Input auf dem 51. IFK-Symposium „Kinder und Jugendliche gefangen ... zwischen Strafjustiz, Jugendhilfe und Psychiatrie: reife Leistungen?“ in Maria Laach, 21.04.2024

### **Abstract**

Die Kinder- und Jugendhilfe richtet an alle jungen Menschen und deren Familien, die ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit haben. Die Kinder- und Jugendhilfe hat nach § 1 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII den Auftrag, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen abzubauen, jungen Menschen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen sowie positive Lebensbedingungen zu schaffen. Zur Erfüllung dieses sehr weiten Auftrags ist die Jugendhilfe zur strukturellen Zusammenarbeit mit allen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, die für die jungen Menschen relevant sind, verpflichtet, u. a. mit Familien- und Jugendgerichten, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden, Schulen, Gesundheitsdiensten, Arbeitsverwaltungen, Polizei und Ordnungsbehörden (§ 81 SGB VIII).

Wenn junge Menschen einer Straftat verdächtigt werden, ist die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JuhiS) zuständig. Mit der Neuregelung im § 70 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) muss die JuhiS frühzeitig (vor der ersten Vernehmung) über das Verfahren informiert werden, damit sie prüfen kann, ob für den jungen Menschen Leistungen eingeleitet werden können (§ 52 Abs. 2 SGB VIII). Wenn eine geeignete Leistung gewährt wird, sollen Staatsanwaltschaft und Jugendgericht umgehend darüber informiert werden, da damit ggf. eine Diversion nach §§ 45, 47 JGG ermöglicht werden kann. Die jungen Menschen sollen während des gesamten Verfahrens (incl. Vollzug und Übergangsmanagement) durchgängig von der JuhiS betreut werden. Besteht unabhängig nach dem Strafverfahren weiterhin ein erzieherischer Bedarf, so hat der junge Mensch fortgesetzt Anspruch auf Jugendhilfeleistungen.

Im Rahmen des Jugendstrafverfahrens hat die Jugendhilfe (Jugendamt und freie Träger) die wichtige Aufgabe, ambulante sozialpädagogische Angebote zur Verfügung zu stellen. Mit der ersten JGG-Reform wurden die „neue ambulanten Maßnahmen“ im § 10 JGG normiert mit der Zielsetzung – dem Grundsatz ambulant statt stationär folgend – Freiheitsentzug (vor allem den Jugendarrest) zu ersetzen. Dabei ist von hoher Bedeutung, dass die ambulante Sanktion im jeweiligen Einzelfall passend ist, um Nichterfüllungen und Abbrüche zu vermeiden, die im Zweifelsfall doch zu einem Freiheitsentzug in Form von Ungehorsamsarrest führen. Nach § 36a Abs. 1 SGB VIII trägt die Jugendhilfe die alleinige Steuerungsverantwortung für die Hilfe, die nach Grundsätzen der Jugendhilfe (wie Freiwilligkeit, Partizipation) erfolgen muss. Untersuchungshaft als besonders schädliche Form des Freiheitsentzugs kann ggf. durch die Unterbringung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen vermieden bzw. verkürzt werden (§§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 4 JGG).

Im § 38 JGG sind weitere Aufgaben für die JuhiS (das JGG verwendet nach wie vor den Begriff Jugendgerichtshilfe) festgelegt: Im Rahmen des Verfahrens soll die JuhiS vor allem die erzieherischen Gesichtspunkte einbringen, die sozialen Hintergründe beleuchten, zur

besonderen Schutzbedürftigkeit Stellung nehmen und Maßnahmen vorschlagen (Abs. 2). Die Juhis soll der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht möglichst zeitnah berichten und bei Bedarf den Bericht aktualisieren (Abs. 3). Weiterhin soll die Juhis in der Hauptverhandlung anwesend sein (Abs. 4) sowie die Erfüllung von Weisungen und Auflagen überwachen und den jungen Menschen während und nach dem Vollzug unterstützen (Abs. 5).

Mit der JGG-Reform im Jahr 2019 sind die Verteidigungsbestellungen im Jugendstrafverfahren häufiger und vor allem zu einem frühen Zeitpunkt (vor der ersten Vernehmung). Damit stellt sich für die Jugendhilfe verstärkt die Frage, wie im Interesse der jungen Menschen eine Zusammenarbeit mit der Verteidigung gestaltet werden kann. Von großer Bedeutung ist, dass die Strafverteidiger:innen über die lokale ambulante sozialpädagogische Angebotsstruktur informiert sind, damit die Möglichkeiten einer Diversion im Vorverfahren genutzt und auch Freiheitsentzug als Ergebnis im Hauptverfahren durch ambulante Angebote vermieden werden kann. Die Verteidigung kann durch die Information der jungen Menschen, sie zur Nutzung der Angebote motivieren. Wenn die Verteidigung allerdings ihren Mandant:innen von dem Kontakt zur Juhis abrät und dieser Kontakt nicht stattfindet, sind Leistungen der Jugendhilfe kaum möglich oder zumindest erheblich erschwert.

Junge Menschen im Strafverfahren müssen umfänglich und vor allem verständlich über den Ablauf des Verfahrens und die unterschiedlichen Rollen der Beteiligten mehrfach in den unterschiedlichen Verfahrensstadien informiert werden. Insbesondere die Vermittlung der verschiedenen Rollen von Jugendhilfe, Polizei und Justiz stellt eine Herausforderung dar. Als besonders schutzwürdige Gruppe ist eine dauerhafte Betreuung und Begleitung durch die Jugendhilfe notwendig. Junge Menschen müssen bei der Entscheidung über ein ambulantes sozialpädagogisches Angebot beteiligt werden, so kann die Abbruchwahrscheinlichkeit verringert und damit ggf. auch ein Ungehorsamsarrest vermieden werden.

Die Juhis bewegt sich in einem Spannungsfeld zwischen Hilfe und Zwang. Einerseits bietet sie pädagogische Hilfen an und leistet aus der Perspektive der jungen Menschen Beratung, Begleitung und Unterstützung, andererseits ist sie „Hilfsinstitution“ sozialer Kontrolle und in der Perspektive der Adressat:innen Teil des Strafverfolgungsapparats.